

An die interessierte Politik und Fachöffentlichkeit

Bergheim, 14. März 2023

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) vom 26.10.2022 (COM(2022) 541 final)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wasserwirtschaftsverbände in NRW sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die auf sondergesetzlicher Grundlage oder als Wasserverband nach dem Wasserverbandsgesetz ihre Aufgaben in der Daseinsvorsorge wahrnehmen. Dazu gehören neben der Abwasserreinigung die Klärschlamm Entsorgung, die Bewirtschaftung der Gewässer und Talsperren, die Bereitstellung und Aufbereitung von Roh- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Trinkwasser. Dies ist gelebter Gewässer- und Umweltschutz einerseits und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser andererseits. Die Mitglieder der agw betreiben 285 Kläranlagen mit rund 18 Mio. Einwohnerwerten sowie über 2000 abwassertechnischen Sonderbauwerken. Neben diesen betreiben sie noch 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.500 km Fließgewässer verantwortlich. Die Mitgliedsverbände der agw stehen für eine ganzheitliche flusseinzugsgebietsbezogene Wasserwirtschaft.

Den Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (UWWTD neu) begrüßen wir außerordentlich.

Die UWWTD ebenso wie die Wasserrahmenrichtlinie samt Tochterrichtlinien haben bereits in der Vergangenheit zu großen Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur geführt und damit einen immensen Beitrag zur menschlichen Gesundheit und zum Umweltschutz geleistet. Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW haben ihren Beitrag dazu geleistet und die UWWTD vollständig umgesetzt. Die Optimierung der Reinigungsleistung unserer Kläranlagen, im Energiever-

brauch und im Recycling von Phosphor aus Klärschlamm werden kontinuierlich angegangen sowie Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur im Bereich Kanäle, Hochwasservorsorge und Rückhalt – auch in der Fläche – fortlaufend getätigt. Dieses immer unter der Maßgabe, dass insbesondere eine integrative einzugsgebietsbezogene Sichtweise zu optimalen Ergebnissen führt.

Daher stellen wir fest, dass die EU-Kommission mit ihren Vorschlägen zur Umsetzung des Green Deals, zur Umsetzung der Null-Schadstoff-Strategie sowie des Aktionsplans der Kreislauf-Wirtschaft die richtigen Themen adressiert und die Weichen der kommunalen Abwasserbewirtschaftung in Richtung Zukunft stellt. Dies begrüßen wir ausdrücklich auch mit Blick auf das neue Instrument der Erweiterten Herstellerverantwortung zur Finanzierung der 4. Reinigungsstufe in der Europäischen Union. Das Verursacherprinzip erhält dadurch eine klare Stärkung, und die Akzeptanz für den Bau weiterer Reinigungsstufen in der Bevölkerung wird verbessert.

Aus unserer Sicht ist es aber auch dringend geboten, dass die neuen Anforderungen an den Klimaschutz, die Energieeinsparung, die Verbesserung der Reinigungsleistung, die Etablierung eines Frühwarnsystems und ein Integriertes Regenwassermanagement für die Betreiber umsetzbar sind. Hier sehen wir hinsichtlich der gesetzlichen Ziele Nachbesserungsbedarf.

Insbesondere bei der Vielzahl kostenträchtiger und fachlich anspruchsvoller Maßnahmen benötigen die umsetzenden Betreiber genauso wie die Behörden klare Vorgaben und die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu definieren. In diesem Zusammenhang fungiert die neue Richtlinie als Rahmengesetzgebung der Union und sollte Raum für einen angepassten, strukturierten und finanzierbaren Umsetzungsprozess in den Mitgliedstaaten lassen. Diese Balance ist mit dem vorliegenden Entwurf noch nicht erreicht.

Die Diskrepanz zwischen sehr strengen neuen Grenzwerten und der Möglichkeit der delegierten Rechtsakte einerseits und dem gleichzeitigen Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Definition der Risikogebiete andererseits, birgt die Gefahr eines Akzeptanzverlustes in der Gesellschaft und der Verschwendung von öffentlichen Geldern.

Denn: Auch die Wasserwirtschaft ist wie andere Branchen vom Fachkräftemangel betroffen, die Inflation führt allen Ortes zu Verteuerungen und die steigenden Energiepreise belasten die Bürgerinnen und Bürger und Indirekteinleiter beim Faktor Abwasserreinigung enorm.

An dieser Stelle ist eine Nachbesserung durch das EU-Parlament und den Europäischen Rat notwendig, unter anderem dort, wo sich Zielanforderungen widersprechen. Beispielsweise ist das Ziel der Energie-neutralität im Abwassersektor zu begrüßen, muss jedoch gleichzeitig

den durch den Ausbau der Reinigungsleistung verbundenen höheren Energieverbrauch berücksichtigen.

Und nicht zuletzt ist für den Umsetzungsprozess eine deutliche Verlängerung der Zeiträume zwingend erforderlich!

Unsere Änderungsvorschläge lauten im Einzelnen wie folgt:

1) Zu Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“

- a) Fremdwasser: Diese Komponente fehlt in den bisherigen Begriffsbestimmungen im Entwurf. Da diese auch im Trockenwetterfall Bestandteil kommunalen Abwassers sein kann, ist diese gesondert aufzunehmen.
- b) Kommunales Abwasser: In Bezug auf Mischwasser sind die Begrifflichkeiten nicht eindeutig definiert. Es ist aus unserer Sicht daher notwendig, unter dem Begriff „urban wastewater/Kommunales Abwasser“ die „Oder“-Verknüpfung gegen eine „Und“-Verknüpfung auszutauschen.
- c) Unklarheit besteht außerdem bei dem Begriff „storm water overflow“. In der deutschen Übersetzung werden diese mit „Regenüberläufe“ bezeichnet. Regenüberläufe sind eine Art der Mischwasserentlastung, hierzulande wird das Mischwasser fast immer zusätzlich noch in Regenüberlaufbecken und ggf. weiteren behandelt. Wir würden es begrüßen, die übliche englische Bezeichnung „combined sewer overflow (CSO)“ zu verwenden.
- d) Die Definition des Begriffes „Energienutralität“ fehlt. Die Definition sollte so erfolgen, dass es für die Energienutralität ausreicht, wenn die Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird. Eine Erzeugung am Standort der Kläranlage oder in deren unmittelbarer Nähe ist nicht erforderlich.
- e) Die Definition des Begriffes „Menschliche Gesundheit“ fehlt: Hier sollte ein Bezug zu den entsprechenden EU-Richtlinien hergestellt werden, um eine kongruente Begriffsbestimmung zu erreichen. Die Definition sollte zumindest eine gewisse Dauer der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit beinhalten.

2) Zu Artikel 5 „Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung“ (Niederschlagswasser) in Verbindung mit Anhang V

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass – gestaffelt nach Gemeindegrößen – sogenannte integrierte Abwasserbewirtschaftungs-

pläne erstellt werden. Vorgaben für die Pläne sind in Anhang V aufgeführt. Der EU-Kommission soll in diesem Zusammenhang die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Als Bedingung für die Notwendigkeit der Erstellung der Pläne in Gemeinden mit 10.000-100.000 Einwohnern soll u. a. die Menge von 1 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserlast, berechnet unter trockenen Witterungsverhältnissen (Trockenwetterabfluss), dienen. Wird dieser Wert überschritten, müssen integrierte Abwasserbewirtschaftungspläne erstellt und dieses Ziel erreicht werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf zwei wichtige Aspekte hin: Zum einen ist nicht klar und eindeutig definiert, ob sich die angegebenen Werte auf Volumina oder Frachten beziehen. Es ist aus unserer Sicht daher notwendig, eindeutig auf Volumina zu verweisen. Zum anderen ist unklar, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage der 1 %-Wert basiert. Wir lehnen diese sehr niedrige und pauschale Betrachtungsweise ab. Aus unserer Sicht ist dieses Vorgehen deutlich zu ambitioniert und würde zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen.

Im Zusammenspiel mit Anhang V Absatz 2 wird der vorgenannte „Auslösewert“ von 1 % allerdings als Richtziel benannt.

Ohne die Notwendigkeit der Verbesserung der Niederschlagswasserbewirtschaftung in vielen Gemeinden abzustreiten, ist diese Verknüpfung fachlich weder nachvollziehbar noch umsetzbar und auch nicht kohärent zum Richtlinienentwurf in Art. 5 Absatz 2.

Aus diesem Grund muss in Anhang V Absatz 2a das Richtziel 1 % ersatzlos gestrichen werden. Dadurch können die Mitgliedstaaten, wie im Entwurf des Richtlinienentwurfes auch gefordert, eigenständig auf lokale Begebenheiten reagieren und entsprechende Vorgaben für die Ableitung von Zielen erstellen. Damit entfielen auch die Notwendigkeit der Durchführungsrechtsakte in Art. 5 Absatz 6 a und b.

In Art. 5 Absatz 2 a und c doppelten sich aus unserer Sicht die gestellten Anforderungen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist über die in Art. 5 Absatz 2 c enthaltenen Richtlinienverweise vollständig erfasst. Sollte mit Art. 5 Absatz 1 a eine Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, müsste dies klarer formuliert werden.

3) Zu Artikel 7 „Drittbehandlung“

Die in Deutschland im Rahmen der Umsetzung der UWWTD gebauten 3. Reinigungsstufen haben die Gewässerqualität positiv beeinflusst. In diesem Zusammenhang wird die Ausweitung der 3. Reinigungsstufe in Europa für die Gewässer grundsätzlich positiv bewertet. Dabei ist es richtig, dass die EU-Kommission bei der Überwachung weiterhin auf

Mischproben setzt. Das unterstützen wir. Die in der UWWTD neu vorgeschlagenen stark verschärften Grenzwerte für Phosphor und Stickstoff können wir hingegen nicht unterstützen.

a) Grenzwertverschärfung geht einseitig zu Lasten der Abwasserbranche / neue Werte zu scharf

In Anhang I D. Tabelle 2 werden die Werte für Phosphor (P_{ges}) auf 0,5 mg P_{ges} /l und für Stickstoff (N_{ges}) auf 6 mg N_{ges}/l im Kläranlagenablauf formuliert. Die neuen Werte betreffen neben den großen Kläranlagen > 100.000 EW auch kleinere Kläranlagen > 10.000 EW, soweit diese in eutrophierungsgefährdete Gebiete einleiten.

Bei der Stickstoffelimination besteht eine Abhängigkeit von der Wassertemperatur. Insbesondere bei kälteren Temperaturen wäre die Einhaltung der Grenzwerte nur mit unverhältnismäßigem (technischem und finanziellem) Aufwand sicherzustellen. Dies gilt in besonderem Maße für Anlagen < 100.000 EW.

In Deutschland wurden in den vergangenen Jahrzehnten immense Summen in den Bau und die Optimierung von 3. Reinigungsstufen investiert. Die Einhaltung der neuen Zielwerte ist nur durch weitere kostenträchtige Optimierungsmaßnahmen zu erreichen, die mit einem großen Einsatz zusätzlicher Energie und einem gesteigerten Einsatz chemischer Fällmittel einhergeht. Dies ist mit negativen Auswirkungen auf die Gewässer (Aufsalzung) und auf das Klima (erhöhter CO₂-Ausstoß) verbunden, ohne dabei einen weiteren signifikanten Mehrwert für die menschliche Gesundheit zu erreichen.

Gestörte Lieferketten werden sich in der Zukunft eher verschärfen als auflösen. In Anbetracht der Erfahrungen der europaweit mangelhaften Verfügbarkeit von Fällmitteln weisen wir auf den folgenden Umstand hin: Bereits heute müssen viele Betriebsstätten beim Einsatz der Fällmittel haushalten. Daher ist eine pauschale Verschärfung der Werte für Phosphor mit dem einhergehenden erhöhten Fällmittelbedarf auch in dieser Hinsicht sehr kritisch zu sehen.

Vor dem Hintergrund, dass es sowohl für Phosphor als auch für Stickstoff weitere relevante Emittenten vor allem aus diffusen Quellen, u.a. die Landwirtschaft, gibt, ist diese einseitig zu Lasten der Abwasserbranche ausfallende Verschärfung nicht akzeptabel. Insbesondere eine europaweite Einführung von Gewässerrandstreifen, in denen entsprechende Nutzungsverbote für den Düngemittel- und auch Pestizideinsatz geregelt werden, könnte zu einem wesentlich effizienteren Rückhalt von Einträgen von Stickstoff und Phosphor führen. Entsprechende Maßnahmen hätten auch sehr positive Auswirkungen auf die

Biodiversität an den Gewässern. Die hier vorliegenden Konzentrationsverschärfungen widersprechen somit den eigenen Zielen der EU, Probleme nicht nur ganzheitlich anzugehen, sondern auch die optimale Lösung zu finden. Aus diesem Grund sollten die verschärften Werte für Phosphor und Stickstoff nur für große Anlagen >100.000 EW Anwendung finden.

Die in Anhang 1, Teil D, Abs. 4 und 5 genannten Randbedingungen für die Einhaltung der Anforderungen aus der Tabelle 2 beziehen sich auf die 24h-Mischprobe und ausdrücklich auf den Jahresmittelwert der Proben bei Trockenwetterverhältnissen. Die Anforderungen sollten europaweit vergleichbar und vereinheitlicht sein. Die genannten Grenzwerte für Stickstoff und Phosphor als europaweit einheitliche Mindestanforderungen sind daher unverhältnismäßig, sie gehen über das heute in Deutschland erreichte Niveau der Nährstoffelimination deutlich hinaus. Zielführender ist eine Orientierung an die Erfordernisse zur Erreichung des guten Zustands des betroffenen Wasserkörpers gemäß EG-WRRL.

b) Definition natürlicher Stickstoffzurückhaltung Anhang I D. Tabelle 2 notwendig

Bezüglich der prozentualen Mindestverringerung ist unklar, was mit der in Anmerkung 1 im Anhang I D. Tabelle 2 genannten natürlichen Stickstoffzurückhaltung gemeint ist. Hier ist eine Klarstellung wünschenswert.

4) Zu Artikel 8 „Viertbehandlung“

Vorbemerkung: Mit dem neuen Artikel 8 werden Vorgaben zur Einführung einer 4. Reinigungsstufe in Europa formuliert. Diese sollen nach Größenklassen zeitlich gestaffelt ertüchtigt werden. Zur Finanzierung soll das neue Instrument einer erweiterten Herstellerverantwortung in Artikel 9 der UWWTD neu eingeführt werden. Dabei werden die Verursacher bestimmter Verschmutzungen zur Finanzierung herangezogen.

Dies wird ausdrücklich unterstützt. Nur in Zusammenhang mit einer klaren Ausgestaltung und Anwendung des Verursacherprinzips können die finanziellen Herausforderungen bewältigt werden.

Das entbindet die EU aber nicht davon, die begonnenen Anstrengungen im Bereich einer Verschärfung des Chemikalienrechtes, der Verringerung des Pestizideinsatzes und der Förderung „grünerer“ Arzneimittel konsequent fortzusetzen und zu intensivieren.

Damit die Vorgaben für die Umsetzung der Einführung einer 4. Reinigungsstufe durch das Europäische Parlament erfolgreich eintreten kann, sind aus unserer Sicht folgende Änderungen notwendig:

a) Für den Umsetzungsprozess ist eine deutliche Verlängerung der Zeiträume zwingend erforderlich

Nach unseren bisherigen Erfahrungen beim Planen und Bauen von 4. Reinigungsstufen sind die vorgeschlagenen Zeitvorgaben unrealistisch. Aufwendige Planungsprozesse, lange Genehmigungsverfahren und auch der zunehmende Fachkräftemangel, auf Betriebsstätten, genauso wie bei Zulassungsbehörden, macht eine Verlängerung der Fristen in Art. 8 Absatz 1, 2 und 4 um mindestens fünf Jahre erforderlich. Die Situation wird durch unterbrochene Lieferketten zudem verstärkt.

b) Ein flächendeckender Ausbau der 4. Reinigungsstufe in Europa ist nicht zielführend. 4. Reinigungsstufen für Kläranlagen > 100.000 EW erfordern ebenfalls Risikoanalysen

agw-Vorschlag: Auch für die großen Kläranlagen gemäß Artikel 8 Absatz 1 ist ein Vorgehen mittels Risikobewertung entsprechend Artikel 8 Absatz 2 sinnvoll. Denn die Auswahl von Kläranlagen sollte flusseinzugsgebietsbezogen dort ansetzen, wo der größte Effekt für die Zielvorgabe menschliche Gesundheit bzw. Schutz der Umwelt zu erwarten ist.

Begründung: Die flusseinzugsgebietsbezogen agierenden Wasserwirtschaftsverbände in NRW verfügen über einen großen Erfahrungsschatz nachhaltigen Gewässerschutzes. In diesem Zusammenhang sind zur Thematik der Spurenstoffe zahlreiche F+E-Vorhaben – auch in großtechnischem Maßstab – durchgeführt und deren Ergebnisse erprobt und umgesetzt worden. Dazu wurden innovative Verfahren und Verfahrenskombinationen betrachtet und wertvolle Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit, die Kosten und den Energieeinsatz im Bereich der Entfernung von Spurenstoffen gesammelt, aber auch die Auswirkungen auf die Gewässer im Zusammenspiel mit anderen Faktoren untersucht. Auch die Spurenstoffstrategie des Bundes in Deutschland verweist im Zusammenhang mit dem Bau 4. Reinigungsstufen darauf, dass ein flächendeckender Ausbau nicht zielführend ist, sondern auf Basis eines risikobasierten Ansatzes nur dort gebaut werden sollte, wo der größte Nutzen zur Erreichung der Ziele generiert werden kann.

c) Behebung der begrifflichen Unklarheiten in Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 1 angegebenen prozentualen Minderungsquoten

agw-Vorschlag: Eine Formulierung analog zu Artikel 7 für „[...] Einleitungen aus 50% der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen [...]“

Begründung: Die im Entwurf gewählte Formulierung ließe ansonsten auch eine Betrachtung auf Ebene der einzelnen Kläranlage zu, was aber nicht gemeint ist. Wir schlagen daher eine Änderung analog zu den Angaben in Artikel 7 Absatz 1 vor.

d) Verschärfung der UQN-Richtlinie kann im Zusammenspiel mit der UWWTD (neu) zu einem flächendeckenden Ausbau auch kleinerer Kläranlagen führen

Wir weisen darauf hin, dass die derzeit im Rahmen der Novellierung der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen diskutierte Aufnahme von sehr niedrigen Umweltqualitätsnormen u. a. für Arzneimittelwirkstoffe wie z. B. Diclofenac im Zusammenspiel mit den Vorgaben in Art. 8 Absatz 2 Nummer f zu einem immensen Investitionsvolumen führen kann. Die Kostenschätzung der EU-Kommission ist deutlich zu niedrig.

e) Anforderungen für kleine Anlagen in Verbindung mit UQN-Richtlinie nicht kohärent

Selbst wenn die Anforderungen gemäß Artikel 8 erfüllt würden, könnten die Anforderungen aus der neuen UQN-RL dazu führen, dass auch Kläranlagen < 10.000 EW mit 4. Reinigungsstufe auszustatten sind. Die Kosten für die Errichtung dieser Anlagen wären daher nicht über die in Artikel 9 etablierte erweiterte Herstellerverantwortung abgedeckt. Die in Artikel 18 (Risikobewertung) beschriebene Berücksichtigung von Risiken umfasst nicht den chemischen Zustand gem. WRRL und damit den Geltungsbereich der im UQN-Richtlinienentwurf festgelegten Anforderungen für z. B. Arzneimittel-UQN. Unter Art. 18, Abs. 1 c) wird lediglich auf den ökologischen Zustand gem. WRRL Bezug genommen.

Dies entspricht nicht der beabsichtigten Kohärenz der diesbezüglichen Richtlinien.

f) Keine delegierten Rechtsakte für die Verschärfung! EU-Parlament sollte Kenntnis und Mitentscheidungsrechte nicht aufgeben!

agw-Vorschlag: Die in Artikel 8 Absatz 5 und 6 vorgesehenen delegierten Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte zur Änderung der

Anforderungen an die Probenahme sind zu streichen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in Anhang I Teil B Tabelle 3 beinhalteten Indikatorliste.

Begründung: Delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte für die Änderung der Probenahme sowie der Indikatorwerte sind nicht förderlich. Diese erfordern möglicherweise sehr kostenträchtige Neuinvestitionen in die Kläranlagentechnik und sollten daher aus unserer Sicht nicht dem parlamentarischen Verfahren entzogen werden. Zumindest der Umweltausschuss des EU-Parlaments sollte dazu seine Zustimmung erteilen müssen.

g) Probenahme vereinfachen

agw-Vorschlag: Statt der vorgesehenen Probenahme von zwei 8h-Proben pro Woche für Anlagen > 50.000 EW schlagen wir einen gestaffelten Messbetrieb vor:

- Für die Erprobungsphase nach Inbetriebnahme einer 4. Reinigungsstufe kann in dem vorgeschlagenen Intervall gemessen werden.
- Im laufenden Betrieb reichen unserer Ansicht nach längere Probennahme-Intervalle für die Überprüfung. Wir schlagen ein Intervall von 1 Probe pro Monat vor.
- Der Nachweis der Dosierung der Aktivkohle oder des eingesetzten Ozons über Volumenverbrauchsströme sollte alternativ herangezogen werden können.

Begründung: Die im Entwurf vorgeschlagenen Probenahme-Intervalle stellen eine finanzielle Mehrbelastung für den Betreiber dar, dem kein nachweisbarer oder messbarer Erkenntnisgewinn gegenübersteht. Wir plädieren daher für einen gestaffelten Messbetrieb.

h) Ausweitung auf kleine Anlagen < 10.000 ist unverhältnismäßig

In Zusammenhang mit Art. 18 „Risikobewertung und Risikomanagement“ ist es den Mitgliedstaaten über die vorgesehenen Anforderungen zum Bau der 4. Reinigungsstufen auf Grundlage von Artikel 8 hinaus möglich, auch für Anlagen < 10.000 EW weitere Ertüchtigungen zu verlangen. Dies ist unverhältnismäßig, und wie unter Punkt 8 e dargelegt auch nicht kohärent.

In Artikel 8 Abs. 5 wird fälschlich auf Anhang I, Teil B, Tabelle 3 verwiesen. Richtig ist Teil D, Tabelle 3. Die in den Kategorien a) und b) dieser Tabelle aufgeführten Stoffe sind zum Teil fragwürdig. So ist zu bezweifeln, dass Amisulprid, einem Arzneimittel zur Behandlung von

Schizophrenie, charakteristisch ist für die Belastung von Fließgewässern mit Mikroschadstoffen. In deutschen Fließgewässern wird es etwa im Bereich von < Bestimmungsgrenze bis etwa 0,5 µg/l gemessen, das Umweltbundesamt schlägt eine UQN von 140 µg/l (Jahresdurchschnitt) vor (<https://webetox.uba.de/webETOX/public/basics/literatur/download.do;jsessionid=E9ADCDCCBED8C610FD29B79D1864CDC9?id=571>).

Venlafaxin ist ein Antidepressivum, das im Juli 2022 in die neue Watch List aufgenommen wurde. Stoffe der Watch List sollen daraufhin untersucht werden, ob sie ein Risiko für europäische Gewässer darstellen. Eine Aufnahme in die Tabelle 3 des Entwurfs ist kritisch zu sehen.

5) Zu Artikel 9 „Erweiterte Herstellerverantwortung“

Die agw begrüßt außerordentlich das neu eingeführte Instrument der erweiterten Herstellerverantwortung für die Finanzierung der 4. Reinigungsstufe. Wir sehen diese als zwingende Grundlage für die Umsetzung u. a. des Artikels 8 an. Für den weiteren parlamentarischen Diskussionsprozess ist es darüber hinaus wichtig, dass die erweiterte Herstellerverantwortung wie im Richtlinienvorschlag derzeit vorgesehen, neben den Investitionskosten auch die Betriebskosten abdecken muss.

6) Zu Artikel 11 „Energineutralität kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen“

Bereits in den vergangenen Jahren haben die Mitglieder der agw große Anstrengungen hinsichtlich der Energieeffizienz ihrer Anlagen unternommen. Die Erfolge haben sich in im Rahmen von jährlichen Auditierungen belegen lassen. Damit die Vorgaben für die Energineutralität von Abwasseranlagen durch das Europäische Parlament weiter erfolgreich umgesetzt werden können und auch die bereits umgesetzten Erfolge berücksichtigt werden, sind aus unserer Sicht folgende Änderungen notwendig:

- Die im Entwurf niedergeschriebene Auditierung ist sinnvoll, da sie einen guten Überblick über die bereits erreichten Ziele und die noch möglichen Potenziale geben kann. Allerdings sollten die bisherigen Audits ebenfalls Berücksichtigung finden dürfen, um auch die Betreiber zu belohnen, die bereits große Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz und des Ausbaus der Eigenenergieerzeugung unternommen haben.
- Der Bezugsraum für die Berechnung der Energieeffizienz ist im Entwurf auf nationaler Ebene und nicht auf Ebene der einzel-

nen Kläranlagen angegeben. Aus unserer Sicht ist für die Umsetzung in die Praxis eine bilanzielle Betrachtung unabdingbar, da die Energiegewinnung zur Erreichung der Neutralität auf der Anlage selbst aufgrund der räumlichen Situation und der Lage in z. B. engen Tälern häufig nach dem zumindest heutigen technischen Erkenntnisstand nicht machbar ist. Tatsächlich Unmögliches kann aber nicht normativ gefordert werden. Hier muss es dringend ermöglicht werden, bei der Berechnung der Energieneutralität alle Potenziale voll auszuschöpfen.

- Kohärenz zu Artikel 7 und 8 muss hergestellt werden. Ergänzend gelten unserer Ausführungen zu Art. 2 a) zur Energieneutralität.

7) Zu Artikel 17 „Überwachung von kommunalem Abwasser“

Die geplanten Vorgaben im Entwurf der Richtlinie, künftig ein Frühwarnsystem über das SARS-CoV-2-Virus und dessen Varianten auf Kläranlagen für die nationalen Behörden zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung zu etablieren, unterstützen wir. Auch die Schaffung einer nationalen Koordinierungsstelle (Eigenkompetenz über Ort/Häufigkeit/Kommunikation) halten wir für sinnvoll, damit im Falle einer gesundheitlichen nationalen Notlage auf etablierte Strukturen zurückgegriffen werden kann. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Laborkapazitäten für die geplanten Anforderungen, insbesondere auch mit Blick auf eine Erweiterung auf Polio- und Influenza-Viren sowie weitere Erreger nur mit einem finanziellen Mehraufwand und mit einer langfristigen Strategie zu etablieren sind. Die Mehrkosten (auch für die Bereitstellung der Proben) dürfen nicht allein den Betreibern der Kläranlagen zu Last gelegt werden.

Zu den unklar formulierten Vorgaben für antibiotikaresistente Bakterien in Artikel 17 ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass Kläranlagen nicht den Haupteintragspfad für resistente Bakterien darstellen. Auch in abwasserunbeeinflussten Gewässern ist ein Resistenzhintergrund natürlicherweise vorhanden. Wirksame Maßnahmen müssen, so haben Forschungsvorhaben wie beispielsweise HYREKA und DemO3 AC gezeigt, bei der Krankenhaushygiene ansetzen.

Die Überprüfung, wie in Art. 17 Absatz 4 vorgeschlagen, sollte auf dezentrale Krankenhaus-Kläranlagen beschränkt werden. Das dient einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis. Damit entfällt die die Notwendigkeit von Durchführungsakten, wie derzeit in Art. 17 Absatz 4 letzter Satz vorgesehen.

Aus unserer Sicht ist der EU-Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen (A European One Health Action Plan against Antimicrobial Resistance) aus 2017 der einzig richtige Weg, das Problem der Antibiotikaresistenzen an der Quelle zu bekämpfen.

8) Zu Artikel 18 „Risikobewertung und Risikomanagement“

agw-Vorschlag: Streichung von Artikel 18 Absatz 2c-e

Begründung: Die Einräumung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, strengere Anforderungen in Bezug u. a. auf Artikel 5, 7 und 8 auch für Anlagen <10.000 EW zu erlassen, ist nicht verhältnismäßig und führt zu einer finanziellen Mehr- bzw. Überbelastung der Kläranlagenbetreiber, ohne einen signifikanten Mehrwert für die Bevölkerung zu erzielen.

9) Zu Artikel 20 „Klärschlamm“

Die Aufnahme von Stickstoff-Recyclingquoten wird als kritisch erachtet, da insbesondere bei Phosphor-Recycling aus Klärschlammaschen Stickstoff im Rahmen des Rückgewinnungsprozesses aus Aschen nicht mehr zur Verfügung steht. Entsprechende delegierte Rechtsakte sind daher ebenfalls untunlich. Dabei ist insbesondere die aktuelle Situation zu berücksichtigen, das Phosphorrecycling in den Mitgliedstaaten ganz überwiegend durch Verfahren, die zuvor eine Klärschlammverbrennung voraussetzen, erforscht und umgesetzt wird.

10) Zu Artikel 21 „Überwachung“

Die geforderten Parameter und Häufigkeiten zur Überwachung der Anforderungen der neuen Kommunalabwasserrichtlinie sind hinsichtlich der Messungen der Konzentrationen und Frachten von Mischwasserabschlägen, von Treibhausgasemissionen, von flussgebietspezifischen Schadstoffen und prioritären Stoffe der Anhänge der WRRL in Zu- und Abläufen von Kläranlagen etc., sehr umfangreich.

Im Fall der Mischwasserabschläge ist festzuhalten, dass alle Daten in Bezug auf das Abschlagsverhalten, die Konzentrationen der Verschmutzungsparameter und Frachten in jedem Fall ausschließlich anlagenspezifische Aussagen ermöglichen. Eine Übertragung der Erkenntnisse auf andere Bauwerke ist ebenso wenig möglich wie die großflächige Bestimmung der o.g. Parameter an Mischwasserabschlägen. Es ist daher ratsam, die Anforderungen an das Monitoring in Art.

21 zu überdenken und so auszugestalten, dass diese auch in der Praxis anwendbar sind.

Es ist richtig, dass Mikroplastik in der Umwelt zu großen Problemen führt, weshalb der ganzheitliche Ansatz der EU, Mikroplastik an der Quelle zu reduzieren, zu begrüßen ist. Kläranlagen stellen eine Senke für Mikroplastik dar, denn die Partikel können über den Klärschlamm zu einem sehr großen Teil zurückgehalten werden. In der anschließenden thermischen Verwertung werden sie dem Kreislauf entzogen. Die Thematik Mikroplastik ist daher nicht in der UWWTD neu zu betrachten, sondern sollte für die Überarbeitung der Klärschlamm-Richtlinie thematisiert werden. In diesem Zusammenhang sollte der letzte Satz in Art. 21 Absatz 3 gestrichen werden.

11) Zu Artikel 24 „Information der Öffentlichkeit“

Die Ausweitung der Informationspflichten wird prinzipiell begrüßt, sollte mit Blick auf den Fachkräftemangel jedoch bei Behörden nicht zu unnötigen Mehrbelastungen der vorhandenen und verfügbaren Ressourcen führen. Daher sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet werden, an bestehenden Verfahren (z. B. Audits) und Standards festzuhalten. Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass im Umgang mit Daten und Informationen der kritischen Infrastruktur besonders sensibel agiert werden muss. Hier sollte die EU ihrer Verantwortung gerecht werden und dem Schutz kritischer Infrastrukturen besondere Aufmerksamkeit widmen.

12) Zu Artikel 26 „Schadensersatz“ und Artikel 29 „Sanktionen“

Das bereits heute europarechtlich und – bezogen auf Deutschland – national verfasste Schadensersatz- und Sanktionsrecht ist vollkommen ausreichend und bedarf keiner weiteren Normierung in dieser Richtlinie.

Sollte es dennoch zu Regelungen kommen, sehen wir noch dringenden Änderungsbedarf bzw. Bedarf zur Klarstellung

- Sowohl Schadensersatzansprüche als auch Strafzahlungen dürfen nur bei vorwerfbarem Verhalten anfallen. Verschuldensunabhängige Ansprüche lehnen wir ab, gerade auch dann, wenn äußere Umstände die Situation verursachen. Strafzahlungen sollten nur dann möglich sein, wenn dem Kläranlagenbetreiber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

- Eine Orientierung der Höhe der Strafzahlung am Umsatz des Unternehmens hat zu unterbleiben, weil Strafzahlungen zwar fühlbar sein sollten, aber im Verhältnis zum Schaden an der Umwelt und nicht an der Größe des Unternehmens stehen müssen.
- Beim Schadenersatz ist darauf zu achten, dass es nach wie vor Sache des Geschädigten ist, den Zusammenhang zwischen dem Betrieb der Anlage und einem Umweltschaden zu beweisen.

Wir möchten Sie bitten, unsere Kritikpunkte in Ihren Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen. Für Fragen und Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, reading 'J. Schäfer-Sack'.

Jennifer Schäfer-Sack

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, LINEG, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband. Unsere Maxime: Ganzheitliche Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung! Unsere Mitglieder decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab und betreiben rund 285 Kläranlagen mit 18 Mio. Einwohnerwerten. Neben diesen bewirtschaften wir 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.500 km Fließgewässer verantwortlich.

Die agw ist eingetragener Verein im Transparenzregister der EU. Registrierungsnummer: 286777811592-48